

Univ.-Prof. Dr. Stephan Meyering

32781 Rechnungslegung

Einheit 1
Bilanztheorie

Leseprobe

Fakultät für
**Wirtschafts-
wissenschaft**

Übersicht zum Modul 32781

Rechnungslegung

Einheit 1: Bilanztheorie

Einheit 2: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse: Grundlagenteil

Einheit 3: Bilanzpolitik und Bilanzanalyse: Anwendungsteil

Begleitheft zu den Einheiten 2 und 3

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Weitere Lehrangebote des Lehrstuhls	V
Bearbeitungshinweise	VII
Lehrziel und Voraussetzungen	VII
Literatur- und Arbeitshinweise	VII
Moodle-Lernumgebung	IX
Einsendearbeiten, Beispiele und Übungsaufgaben	IX
Abschlussklausur	X
Die Homepage des Lehrstuhls	XI
Barrierefreier Zugang	XI
Inhaltsverzeichnis	XII
Abbildungsverzeichnis	XVIII
Beispielverzeichnis	XX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
1 Einleitung	1
2 Der Begriff der Bilanz und wichtige damit zusammenhängende Begriffe	5
2.1 Bilanz, Jahres- und Zwischenabschluss	5
2.2 Inhalt und Aufbau der Bilanz	9
2.3 Bilanz und GuV im doppelten Verbund	17
2.3.1 Schlussbilanz- und GuV-Konto	17
2.3.2 Bestands- und Strömungsgrößen	20
2.3.3 Formale Beziehung zwischen dem Schlussbilanz- und dem GuV-Konto	21
 32781ME1 - V4.13	XIII

INHALTSVERZEICHNIS

2.4	Gewinn- und Verlustrechnung	25
2.5	Bilanzarten und allgemeine Anforderungen an die Bilanz	34
2.5.1	Bilanzarten	34
2.5.2	Allgemeine Anforderungen an die Bilanz	38
2.6	Wertbegriffe der Bilanz	39
2.6.1	Überblick	39
2.6.2	Realisierte Werte	40
2.6.3	Unrealisierte Werte	42
2.6.3.1	Allgemeines	42
2.6.3.2	Sonderfall: Teilwert	43
2.7	Der Begriff Bilanztheorie	45
2.8	Übungsaufgaben zu Kapitel 2	49
3	Vermögens-, Schulden- und Gewinnbegriff, Periodisierungsprinzip, Eigenkapitaldefinition	53
3.1	Überblick und Interdependenzen	53
3.2	Vermögens- und Schuldenbegriff	56
3.3	Gewinnbegriff	58
3.4	Periodisierungsprinzip	60
3.5	Eigenkapitaldefinition	61
3.6	Übungsaufgaben zu Kapitel 3	65
4	Die klassischen Bilanztheorien	69
4.1	Überblick	69
4.2	Statische Bilanztheorie (nach <i>Simon</i>)	70
4.2.1	Überblick	70
4.2.2	Bilanzzweck	70
4.2.3	Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung im engeren Sinne)	71
4.2.4	Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)	74
4.2.5	Bilanzierung dem Ausweis nach (Gliederung)	79
4.2.6	Würdigung und Kritik	79
4.3	Dynamische Bilanztheorie (nach <i>Schmalenbach</i>)	81
4.3.1	Überblick	81
4.3.2	Bilanzzweck	82
4.3.3	Verrechnungstechnische Stellung der Bilanz	86
4.3.4	Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung im engeren Sinne)	89
4.3.5	Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)	92

4.3.6	Bilanzierung dem Ausweis nach (Gliederung)	98
4.3.7	Würdigung und Kritik	103
4.4	Organische Bilanztheorie (nach <i>Schmidt</i>)	108
4.4.1	Überblick	108
4.4.2	Bilanzzweck	108
4.4.3	Bilanzierung dem Grunde nach (Bilanzierung im engeren Sinne)	111
4.4.3.1	Aktiva	111
4.4.3.2	Passiva	115
4.4.4	Bilanzierung der Höhe nach (Bewertung)	119
4.4.5	Bilanzierung dem Ausweis nach (Gliederung)	121
4.4.6	Würdigung und Kritik	123
4.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 4	125
4.5.1	Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.2	125
4.5.2	Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.3	126
4.5.3	Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.4	130
5	Die moderne Bilanztheorie	133
5.1	Von der Universalbilanz zur zweckorientierten Bilanztheorie . . .	133
5.2	Bedeutung der Zweckorientierung	136
5.3	Voraussetzungen und Anforderungen	140
5.4	Ein-Zweck-Bilanzen für ausgewählte Zwecke	143
5.4.1	Bilanzzweck Dokumentation	143
5.4.2	Bilanzzweck Ausschüttungsbemessung	145
5.5	Kollision von Bilanzzwecken	149
5.6	Übungsaufgaben zu Kapitel 5	150
6	Bilanzrechtstheorien	151
6.1	Überblick	151
6.2	Die juristische Methodenlehre	151
6.3	Zwecksysteme im Handelsrecht	153
6.4	Bezüge des Handelsrechts zu den klassischen Bilanztheorien . . .	158
6.4.1	Überblick	158
6.4.2	Rückstellungen	159
6.4.3	Rechnungsabgrenzungsposten	160
6.4.4	Abschreibungen	162
6.5	Übungsaufgaben zu Kapitel 6	163

7 Hinweise zu den Übungsaufgaben	167
7.1 Übungsaufgaben zu Kapitel 2	167
7.2 Übungsaufgaben zu Kapitel 3	168
7.3 Übungsaufgaben zu Kapitel 4	169
7.3.1 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.2	169
7.3.2 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.3	169
7.3.3 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.4	172
7.4 Übungsaufgaben zu Kapitel 5	172
7.5 Übungsaufgaben zu Kapitel 6	172
8 Musterlösungen zu den Übungsaufgaben	175
8.1 Übungsaufgaben zu Kapitel 2	175
8.2 Übungsaufgaben zu Kapitel 3	181
8.3 Übungsaufgaben zu Kapitel 4	187
8.3.1 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.2	187
8.3.2 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.3	192
8.3.3 Übungsaufgaben zu Abschnitt 4.4	209
8.4 Übungsaufgaben zu Kapitel 5	212
8.5 Übungsaufgaben zu Kapitel 6	214
Quellenverzeichnis	225
Stichwortverzeichnis	237

Kapitel 3

Vermögens-, Schulden- und Gewinnbegriff, Periodisierungsprinzip, Eigenkapitaldefinition

3.1 Überblick und Interdependenzen

Nachdem der Bilanzbegriff und damit zusammenhängenden Begriffe im Mittelpunkt von Kapitel 2 standen, ist es nun eigentlich an der Zeit, sich den Bilanztheorien zuzuwenden. Zuvor werden aber der Vermögens-, der Schulden- und der Gewinnbegriff, das Periodisierungsprinzip sowie die Eigenkapitaldefinition erörtert. Dies sind maßgebliche Parameter für die Ausgestaltung einer Bilanz (und einer GuV). Das grundlegende Verständnis dieser Begriffe sowie der zwischen den Begriffen bestehenden Interdependenzen erleichtert das Verständnis der Bilanztheorien.

maßgebliche Parameter

Besonders bedeutsam für das Verständnis der oben genannten Begriffe ist das Verständnis der Interdependenzen zwischen diesen Begriffen. Daher erfolgt in diesem Abschnitt zunächst eine Erörterung der Interdependenzen. Die Grundlage dieser Erläuterung bildet Abbildung 3.1 auf der nächsten Seite.

Interdependenzen

Begonnen wird mit dem Vermögens- und dem Schuldenbegriff und deren Interdependenzen mit dem Gewinnbegriff. Wie in Abschnitt 2.3.1 ausgeführt wurde, lässt sich der Gewinn, unabhängig von jeglicher Bilanztheorie, als Differenz zwischen dem Reinvermögensbestand am Ende und dem Bestand am Ende der vorhergehenden Teilperiode ermitteln. Da sich das Reinvermögen im einfachsten Fall ermitteln lässt, indem vom Vermögen die Schulden abgezogen werden, ist offensichtlich, dass die Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs mit der Definition des Gewinnbegriffs abgestimmt sein müssen.

Vermögens- und Schulden- vs. Gewinnbegriff

Nicht nur die Definition des Vermögens-, des Schulden- und des Gewinnbegriffs hat in enger Abstimmung zu erfolgen. Auch die Art der Periodisierung, welche im besten Fall in einem Periodisierungsprinzip zum Ausdruck kommt,

Vermögens- und Schuldenbegriff vs. Periodisierungsprinzip

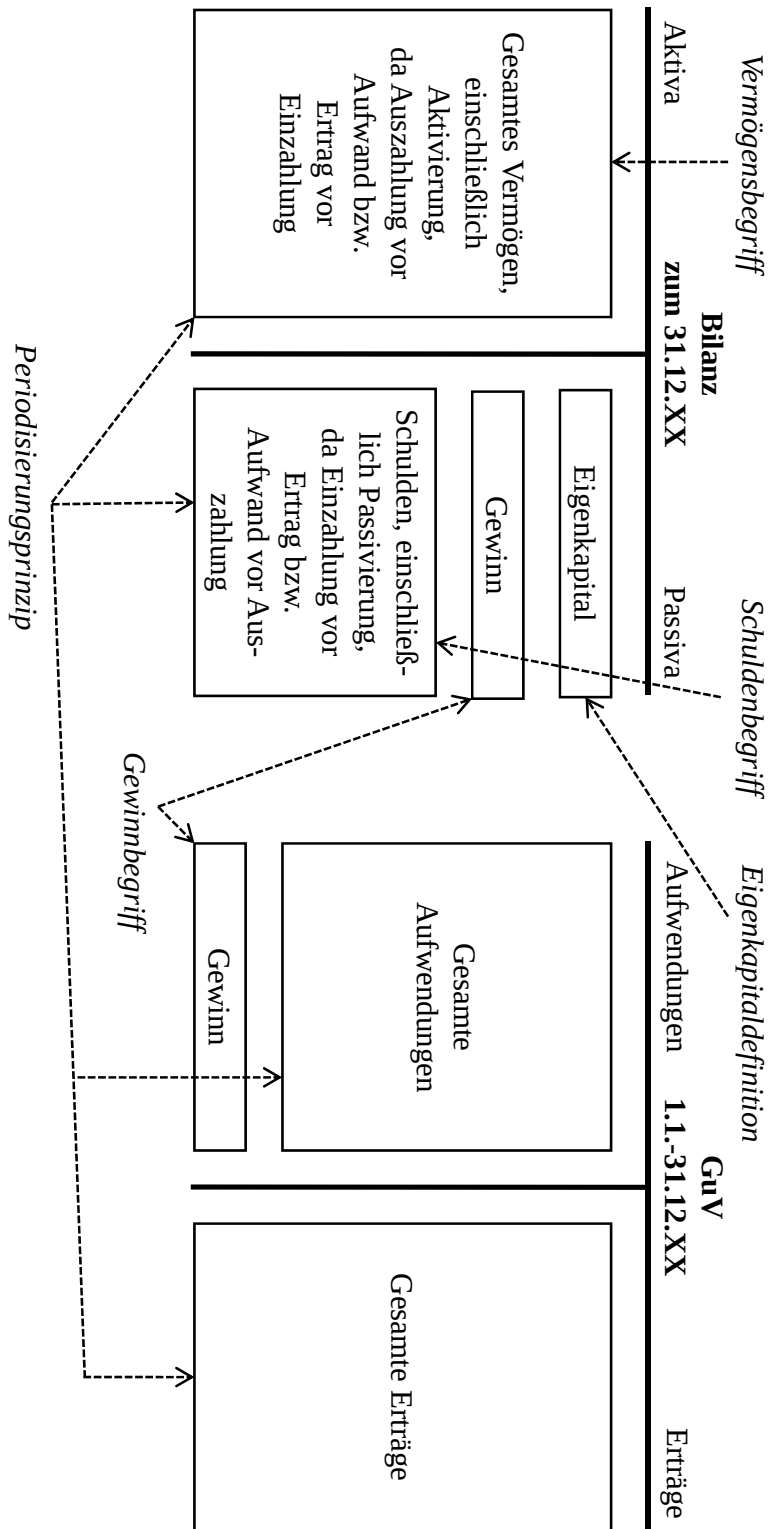


Abb. 3.1: Interdependenzen zwischen Vermögens- und Gewinnbegriff, Periodisierungsprinzip und Eigenkapitaldefinition

kann nicht festgelegt werden, ohne dabei die Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs zu beachten. Ursächlich sind hierfür Geschäftsvorfälle, in denen Einzahlungen und Ertrag bzw. Auszahlung und Aufwand in unterschiedlichen Teilperioden anfallen. In diesen Fällen kommt der Bilanz die Aufgabe zu, die jeweils nötigen Informationen zu speichern. Die Bilanz wird daher auch als „Informationsspeicher“¹ und als „Kräftespeicher“² bezeichnet.

Führt eine Einzahlung noch nicht zu Ertrag bzw. eine Auszahlung noch nicht zu Aufwand (Zahlungs- vor Erfolgswirksamkeit),³ kann die buchhalterische Abbildung eines Geschäftsvorfalles nicht unterbleiben (auch wenn weder Aufwand noch Ertrag vorliegt), da die liquiden Mittel auf Grund der Zahlung verändert werden. Im Unterschied zu den Geschäftsvorfällen, in denen die Teilperiode der Zahlungswirksamkeit mit der Teilperiode der Erfolgswirksamkeit zusammenfällt (Geschäftsvorfälle, die sich also auf die liquiden Mittel *und* auf die GuV auswirken), tangieren diese Geschäftsvorfälle mit Zahlungswirksamkeit vor Erfolgswirksamkeit die Bilanz gleich dreimal:

Zahlungs- vor
Erfolgswirkung

1. Durch einen solchen Geschäftsvorfall werden die liquiden Mittel verändert.
2. Außerdem ist die Gegenbuchung in der Bilanz aufzunehmen (bis es zur *Erfolgswirkung* kommt). Diese Aufnahme in die Bilanz muss sich in einem geschlossenen Gesamtkonzept an der Definition des Vermögens- bzw. des Schuldenbegriffs messen lassen.
3. Bei Erfolgswirksamkeit ist die Bilanzposition aus Nr. 2 aufzulösen.

Denkbar ist auch, dass Ertrag noch keine Einzahlung bzw. Aufwand noch keine Auszahlung gegenübersteht.⁴ Diese Geschäftsvorfälle tangieren die Bilanz spiegelbildlich ebenfalls gleich dreimal:

Zahlungs- nach
Erfolgswirkung

1. Die Gegenbuchung der Ertrags- bzw. der Aufwandsbuchung ist in der Bilanz aufzunehmen. Diese Aufnahme muss sich in die Definition des Vermögens- bzw. des Schuldenbegriffs einfügen.
2. Bei Zahlungswirksamkeit werden die liquiden Mittel verändert und
3. die Bilanzposition aus Nr. 1 ist aufzulösen.

Vor diesem Hintergrund spricht *Seicht* von der Periodisierung als der Kehrseite der Definition des Vermögensbegriffs (Schulden werden von ihm nicht gesondert erwähnt, dürften aber eingeschlossen sein).⁵

Neben der Verbindung zwischen dem Periodisierungsprinzip und der Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs sind auch enge Beziehungen zwischen dem Periodisierungsprinzip und der Definition des Gewinnbegriffs zu konstatieren. Wie bereits in Abschnitt 2.3.1 gezeigt wurde, führen Periodisierungen

Periodisierungsprinzip vs.
Gewinnbegriff

¹ Stützel (1967), S. 17.

² Schmalenbach (1962), S. 26.

³ Diese Art von Geschäftsvorfällen sollten aus der Buchführung als Fälle der transitorischen Rechnungsabgrenzung bekannt sein.

⁴ Bei diesen Geschäftsvorfällen handelt es sich um Fälle der antizipativen Rechnungsabgrenzung.

⁵ Vgl. *Seicht* (1982), S. 142-143, 149.

(von Ein- und Auszahlungen in Erträge und Aufwendungen sowie umgekehrt) in den einzelnen Teilperioden im Regelfall zu vom Überschuss der Ein- über die Auszahlungen abweichenden Gewinnen. Zentrale Bedeutung kommt bei der Periodisierung daher auch der Definition des Gewinnbegriffs und dort insb. der Definition des Realisationsprinzips zu.

Vermögens- und
Schuldenbegriff vs.
Eigenkapitaldefinition

Eigenkapitaldefinition vs.
Gewinnbegriff

Bereits bei der Erläuterung der Interdependenzen zwischen dem Vermögens-, dem Schuldenbegriff und dem Gewinnbegriff wurde die enge Verknüpfung zwischen dem Vermögens- und dem Schuldenbegriff einerseits und der Eigenkapitaldefinition andererseits deutlich. Das Eigenkapital ist nach gängiger Auffassung das, was als Saldo verbleibt, wenn vom Vermögen die Schulden subtrahiert werden (siehe Abschnitt 2.2). Somit wirkt sich die Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs immer auch auf das Eigenkapital aus und ist daher mit dessen Definition abzustimmen. Da sich der Gewinn auch als Differenz zwischen dem Reinvermögensbestand am Ende und dem Reinvermögensbestand zu Beginn einer Teilperiode ermitteln lässt (siehe Abschnitt 2.3.3), ist bei der Eigenkapitaldefinition zudem die Definition des Gewinnbegriffs zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist offensichtlich, dass die Definitionen des Vermögens-, des Schulden- und des Gewinnbegriffs, des Periodisierungsprinzips und der Eigenkapitaldefinition nicht isoliert vorgenommen werden können. Vielmehr müssen die Definitionen aufeinander abgestimmt sein.

3.2 Vermögens- und Schuldenbegriff

was?, mit welchem Wert?,
wo?

Definition muss auch die
Schulden mit einschließen

Eigenkapital

Vermögen: rechtliche oder
wirtschaftliche Definition

Zentrale Bedeutung kommt in einer Bilanz dem Vermögen zu. Bei dessen Bilanzierung ist konkret zu definieren, *was* (Bilanzierung dem Grunde nach; auch: Ansatz; Bilanzierung im engeren Sinne) *mit welchem Wert* (Bilanzierung der Höhe nach; auch: Bewertung) *wo* (Bilanzierung dem Ausweis nach) in einer Bilanz ausgewiesen wird. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Bilanz mehr umfasst als das Vermögen (siehe Abschnitt 2.2). Neben einigen Posten von eher untergeordneter Bedeutung (bspw. die Rechnungsabgrenzungsposten) beinhaltet die Bilanz auch die Schulden. Auch deren Definition darf nicht vernachlässigt werden.⁶ In diesem Abschnitt wird auf eine gesonderte Thematisierung der Schulden verzichtet, um die Ausführungen kurz halten zu können. Die Ausführungen zum Vermögensbegriff gelten analog für den Schuldenbegriff.

Die Bilanz beinhaltet bekanntermaßen auch das Eigenkapital. Dies ist durchaus nicht von untergeordneter Bedeutung, wird aber, auf Grund seines besonderen Charakters, gesondert behandelt (siehe Abschnitt 3.5).

Bei der Antwort auf die Frage nach dem *was* (Bilanzierung dem Grunde nach) kann unter Vermögen bspw. eine konkrete Sache oder ein einzeln veräußerbares Recht, also ein Vermögensgegenstand mit Einzelveräußerungsfähigkeit verstanden werden. Diese Definition ist rechtlich geprägt. Der Begriff lässt sich aber

⁶ Am Rande erwähnt sei, dass das deutsche Steuerrecht auf den ersten Blick die Differenzierung zwischen Vermögen und Schulden dadurch vermeidet, das beides unter dem Begriff des Wirtschaftsguts zusammengefasst wird. Zur weiteren Differenzierung werden Wirtschaftsgüter dann aber in aktive (auch: positive) Wirtschaftsgüter – als steuerliches Pendant zum Vermögen (genauer: zum Vermögensgegenstand) – und passive (auch: negative) Wirtschaftsgüter (auch: Wirtschaftslasten) – als Pendant zu den Schulden – untergliedert.

auch eher wirtschaftlich definieren. Der Vermögensbegriff könnte sich aus wirtschaftlicher Sicht bspw. daran orientieren, was die Vermögensgegenstände zukünftig noch zu leisten vermögen. Die Begründung für die Bilanzierungsfähigkeit wäre dann nicht in der Tatsache vergangener Ausgaben, sondern im erwarteten zukünftigen Nutzen zu sehen. Bei dieser wirtschaftlichen Definition des Vermögensbegriffs stellen Rechnungsabgrenzungsposten (bspw. vorausbezahlte Mieten oder Zinsaufwendungen) keine Fremdkörper in der Bilanz dar, sondern bilanzierungsfähige Positionen.⁷

Nun wird der Frage nach dem *wie hoch* (Bilanzierung der Höhe nach) nachgegangen. Vorweg sei an die in Abschnitt 2.7 vorgenommene Eingrenzung auf die Einzelbewertung (die Gesamtbewertung wird hier nicht weiter beachtet) und die Darstellung verschiedener Wertbegriffe der Bilanz in Abschnitt 2.6 erinnert. Dies berücksichtigend ist die Antwort auf die Frage nach dem *wie hoch* davon abhängig, in welchem zeitlichen Bezug die Werte zur Bilanz stehen. Die Bewertung kann sich auf die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft stützen. Denkbar ist bspw. eine Bewertung mit den getätigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies wäre eine vergangenheitsorientierte Herangehensweise. Vermögensgegenstände könnten aber auch zu ihrem aktuellen Marktwert bewertet werden. Es könnte schließlich auch der zukünftig erwartete Nutzen ermittelt und der Vermögensgegenstand damit bewertet werden. Neben dem zeitlichen Bezug ist eine weitere Bewertungsdimension zu konstatieren: Die Bewertung kann aus Sicht des Unternehmens oder aus Sicht des Marktes erfolgen. Damit ergeben sich folgende grds. Möglichkeiten der Bewertung:

Vermögen: mögliche
Werte

- Aus Sicht des Unternehmens:
 - Ausrichtung an der Vergangenheit: (fortgeführte) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten;
 - Ausrichtung an der Gegenwart: Tagesbeschaffungswert (aktuelle Wiederbeschaffungskosten) oder Tagesveräußerungswert (aktueller Veräußerungspreis) aus Sicht des Unternehmens;
 - Ausrichtung an der Zukunft: zukünftig erwarteter Nutzen aus Sicht des Unternehmens;
- Aus Sicht des Marktes:
 - Ausrichtung an der Vergangenheit: (fortgeführte) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten;
 - Ausrichtung an der Gegenwart: Tagesbeschaffungswert (aktuelle Wiederbeschaffungskosten) oder Tagesveräußerungswert (aktueller Veräußerungspreis) unabhängig vom jeweiligen Unternehmen;
 - Ausrichtung an der Zukunft: zukünftig erwarteter Nutzen unabhängig vom jeweiligen Unternehmen.

Bleibt schließlich die Antwort auf die Frage nach dem *wo* (Bilanzierung dem Ausweis nach). Da grds. Einigkeit über die Grundstruktur der Bilanz besteht (siehe Abschnitt 2.1), ist der Ausweis in der Bilanz letztlich nicht so sehr von der Bilanztheorie abhängig. Im Zusammenhang mit Bilanztheorien wird allerdings

Gliederungstiefe

⁷Vgl. Seicht (1982), S. 91.

gelegentlich die angemessene Gliederungstiefe der Darstellung diskutiert (siehe bspw. Abschnitt 4.2.5 und, im Kontext der zweckorientierten Bilanztheorie, Abschnitt 5.3).

Es lässt sich erkennen, dass die Antwort auf die Frage nach dem *wie hoch*, also die Bewertung, den bedeutendsten Teil einer Bilanztheorie ausmacht (wie dies auch bereits in Abschnitt 2.7 anklang).

3.3 Gewinnbegriff

empirische messbare Größe?	„Gewinn“, was ist das überhaupt? Handelt es sich dabei um eine empirische messbare Größe? So wie das bspw. bei der Höhe eines Berges der Fall ist? Die Höhe eines Berges ist präzise definiert als der vertikale Abstand zwischen der Bergspitze und einem als Null definierten Niveau. Die Messung erfolgt mit Hilfe der Instrumente der Geodäsie (bspw. mittels einer astronomischen Ortsbestimmung). Gibt es eine solche Definition und eine solche Messung auch für den Gewinn?
Totalgewinn	Der <i>Totalgewinn</i> ist unter bestimmten Bedingungen empirisch messbar. Die Zahlungen, als deren Summe sich der Totalgewinn ergibt, sind empirisch beobachtbare Größen (siehe Abschnitt 2.1). Die Messung des Totalgewinns kann somit mit Hilfe der buchhalterischen Erfassung der Zahlungen erfolgen. ⁸
Gewinn einer Teilperiode	Das gilt aber nicht für den Gewinn <i>einer Teilperiode</i> . Anders als bei einem Berg gibt es für den Periodengewinn eines des Unternehmens keine vom Messverfahren unabhängige Definition. Wie auch immer der Gewinn einer Teilperiode definiert wird, die Definition ist immer zugleich die Regel für die Ermittlung. ⁹ Der Periodengewinn ist also erst durch das Verfahren zu seiner Ermittlung definiert.
regelgestützte Zuordnung	Der Periodengewinn ist zwar nicht empirisch messbar. Denkbar ist aber eine regelgestützte Zuordnung. Ein solcher Periodengewinn ist ein theoretisches Konstrukt. Beim Periodengewinn wird also nicht der Periodengewinn als empirisch beobachtbare Größe gesucht, sondern ein Indikator, der wesentliche Informationen über das Ergebnis der Unternehmensaktivitäten während einer Periode liefert. ¹⁰ So verstanden ist der Periodengewinn die Größe, die den Regeln und Anforderungen entspricht, nach denen der Indikator konstruiert wurde. Wichtige Aspekte solcher „Regeln“ sind das Periodisierungsprinzip, das Realisationskriterium und die Eigenkapitaldefinition. Das Periodisierungsprinzip wird noch gesondert in Abschnitt 3.4 und die Eigenkapitaldefinition in Abschnitt 3.5 erörtert.
Konkretisierung des Realisationskriteriums	Gewinn wird üblicherweise nur ausgewiesen, wenn er realisiert ist. Bei dessen Definition geht es also auch um die Frage, wann das der Fall ist. Zur zeitlichen Abgrenzung kommen als Kriterien im Wesentlichen der Vertragsabschluss, die

⁸Vgl. *Hax* (2004), S. 79-80.

⁹Vgl. *Hax* (2004), S. 79.

¹⁰Vgl. *Hax* (2004), S. 85.

Die Autohersteller-AG hat mit ihrem Kunden L-KG am 15.01. einen Kaufvertrag über den Bezug eines Pkws im Wert von 20 T€ abgeschlossen. Die Herstellung des Pkws erfolgt im Februar des Jahres (Herstellungskosten: 17 T€). Der Pkw wird vereinbarungsgemäß am 01.03. ausgeliefert, die Zahlung des Kaufpreises wird am 01.04. vorgenommen. Es stellt sich aus Sicht der Autohersteller-AG die Frage, wann der Gewinn (3 T€) realisiert wird.

1. Ein möglicher Realisationszeitpunkt ist der vorgenommene Vertragsabschluss (15.01.). Ab diesem Zeitpunkt liegt ein durchsetzbarer Rechtsanspruch vor. Jedoch besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass der Pkw nicht rechtzeitig fertiggestellt wird und/oder bei der Lieferung Schaden nimmt. Außerdem herrscht Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der Herstellungskosten und damit hinsichtlich der Höhe des Gewinns.

2. Als zweite Möglichkeit kommt der Zeitpunkt der Leistungserbringung in Frage (01.03.). Mit diesem Zeitpunkt ist der Gefahrenübergang auf den Kunden verbunden. Die liefernde AG hat damit die von ihr geschuldete Leistung abrechnungsfähig erbracht. Das Risiko beschränkt sich somit – abgesehen von Garantieleistungen – nur noch auf den Zahlungseingang des Kunden.

3. Als dritte Möglichkeit kommt der Zufluss des Entgelts in Frage (01.04.). Bei dieser Möglichkeit würde die Realisation aber von der Ausgestaltung der Zahlungsbedingungen abhängen. Beispielsweise könnte der Realisationszeitpunkt durch die Vereinbarung eines Zahlungsziels hinausgezögert werden.

Bsp. 3.1: Mögliche Ausprägungen des Realisationskriteriums¹²

wirtschaftliche Leistungserbringung und der Zufluss des Entgelts in Frage.¹¹ Die Unterschiede verdeutlicht Beispiel 3.1.

Sollte die Gewinnermittlung nicht auf Basis der Ein- und Auszahlungen erfolgen, sondern auf Basis von periodisierten Werten (Aufwendungen und Erträge), und ist die Bilanz auch dazu gedacht, den ausschüttungsfähigen Gewinn zu ermitteln, muss definiert werden, inwieweit das, was als Gewinn ausgewiesen werden soll, für Ausschüttungen zur Verfügung steht. Einem auf Basis von Aufwendungen und Erträgen (siehe Abschnitt 2.3.2) ermittelten Gewinn einer Teilperiode steht schließlich nicht automatisch ein entsprechender Bestand an Zahlungsmitteln ggü.¹³ Neben dem Problem der Liquidität sind bei der Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns die möglichen Zielsetzungen Kapital- und Substanzerhaltung (siehe Abschnitt 3.5) Aspekte, welche die Höhe des ausschüttungsfähigen Gewinns beeinflussen können.¹⁴

Es ist ratsam, das Realisationsprinzip einheitlich auf Aufwendungen und auf Erträge anzuwenden. Ansonsten werden mittels unterschiedlicher Prinzipien ermittelte Teilperiodenaufwendungen und -erträge saldiert.¹⁵ Vor diesem Hinter-

ausschüttungsfähiger Gewinn

Anwendung auf Aufwendungen und Erträge

¹¹Vgl. *Bieg u. a.* (2012), S. 39-43; *Wolk u. a.* (2017), S. 468-470. Siehe zu einer ausführlichen Bestimmung des Begriffs Realisation im hier relevanten Kontext bspw. *Seicht* (1970), S. 183-213. Vgl. zu möglichen Realisationszeitpunkten auch *Leffson* (1987), S. 247-269. Vgl. bzgl. des gleichzeitigen Ausweises von möglichen und realisierten Gewinnen außerdem *Edwards/Bell* (1961), S. 111-122.

¹²In Anlehnung an *Scheffler* (2018), S. 61-66.

¹³Vgl. *Seicht* (1982), S. 53-54.

¹⁴Vgl. *Hax* (1978), Sp. 245-246.

¹⁵Vgl. *Seicht* (1982), S. 39.

grund überrascht das im Handelsrecht anzutreffende imparitatische Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Dieses lässt sich nur mit Erwägungen begründen, die über die reine Definition des Gewinns hinausgehen (Stichwort: Vorsichtsprinzip).

3.4 Periodisierungsprinzip

Periodisierung von Ein- und Auszahlungen

Sobald nicht nur ein Totalgewinn (als Überschuss aller Einzahlungen über alle Auszahlungen), sondern bereits am Ende einer jeden Teilperiode ein Gewinn ermittelt werden soll, welcher nicht nur den Überschuss der Ein- über die Auszahlungen wiedergibt, ist eine Periodisierung der Ein- und Auszahlungen notwendig. Diese Periodisierung transferiert die Einzahlungen in Erträge und die Auszahlungen in Aufwendungen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, in jeder Teilperiode den periodengerechten Erfolg zu ermitteln.¹⁶

unterschiedliche Kriterien

Die Verwendung unterschiedlicher Periodisierungskriterien wirkt sich (bei Vernachlässigung von Zinseffekten) nicht auf die Totalperiode aus (siehe dazu Abschnitt 2.3.3). Sie führt aber zur unterschiedlichen Verteilung des Totalgewinns auf die einzelnen Teilperioden, d. h. zu unterschiedlichen Gewinnausweisen in den einzelnen Perioden.

verursachungsgemäße Verteilung

Ein Erfolg ist dann periodengerecht ermittelt, wenn die Periodisierung *verursachungsgemäß* erfolgt. Das Problem der Periodisierung liegt folglich in dieser verursachungsgemäßen Verteilung der Ein- und Auszahlungen auf die einzelnen Teilperioden.¹⁷ Auszahlungen können als Aufwand bspw. der Teilperiode zugeordnet werden, die aus den mit ihrer Hilfe geschaffenen Vermögensgegenständen Nutzen zieht; Einzahlungen können als Ertrag bspw. der Teilperiode zugeordnet werden, in der die zu Grunde liegende Betriebsleistung veräußert wird.¹⁸ Bei dem somit notwendigen Periodisierungskriterium muss insb. das Realisationsprinzip und damit die Definition des Gewinnbegriffs berücksichtigt werden (siehe Abschnitt 3.3). Nicht ohne Grund bezeichnet *Leffson* das Realisationsprinzip als „Eckpfeiler der Periodenabgrenzung“¹⁹.

Gewinndefinition

Vermögens- und Schuldenbegriff

transitorische Rechnungsabgrenzung

Aber auch mit der Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs muss das Periodisierungskriterium abgestimmt werden, wie das bereits in Abschnitt 3.1 anklang. Bei Geschäftsvorfällen, bei denen Einzahlungen noch nicht zu Erträgen bzw. Auszahlungen noch nicht zu Aufwendungen führen (transitorische Rechnungsabgrenzung), handelt es sich um ausschließlich bilanzwirksame Geschäftsvorfälle.²⁰ Eine solche Einzahlung ist (neben der Erhöhung der liquiden Mittel) im einfachsten Fall als Erhöhung der Passiva und eine solche Auszahlung als Er-

¹⁶Diese Zielsetzung kommt bspw. in § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB zum Ausdruck (siehe dazu S. 38).

¹⁷Vgl. *Hax* (1978), Sp. 242. Vgl. auch *Glautier u. a.* (2011), S. 72-77.

¹⁸Vgl. *Hax* (1978), Sp. 244 (*Hax* ordnet den Ertrag nicht den Teilperioden der Veräußerung zu, sondern den Teilperioden, „[...] in denen die zugrunde liegenden Betriebsleistungen erstellt wurden.“). Vgl. in diesem Zusammenhang ausführlich zum Begriff der Verursachung *Seicht* (1970), S. 179-183.

¹⁹*Leffson* (1987), S. 251.

²⁰Durch die Zahlungswirksamkeit kann es sich nur um einen Aktivtausch, eine Bilanzverlängerung (Aktiv-Passiv-Mehrung) oder eine Bilanzverkürzung (Aktiv-Passiv-Minderung) handeln, nicht hingegen um einen Passivtausch.

höhung der Aktiva in der Bilanz auszuweisen.²¹ Dies sollte aber zur Definition des Vermögens- bzw. des Schuldenbegriffs passen.

Eine enge Verbindung zwischen transitorischer Rechnungsabgrenzung und der Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens macht das Periodisierungsprinzip im Rahmen der Folgebewertung auch für die planmäßige Abschreibung bedeutsam. Wird die aus dem deutschen Handelsrecht bekannte Definition der transitorischen Rechnungsabgrenzung verlassen und der Begriff allgemeiner aufgefasst, fällt auf, dass die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens letztlich ebenfalls einen (aktiven) transitorischen Geschäftsvorfall darstellt: Die mit der Anschaffung einhergehende Auszahlung fällt (zumindest teilweise) in einer anderen Teilperiode an als der Aufwand; dabei fällt die Auszahlung vor dem Aufwand an.

planmäßige Abschreibung

Analog zu den Fällen transitorischer Rechnungsabgrenzung verhält es sich bei den Geschäftsvorfällen, bei denen Ertrag nicht schon in der gleichen Teilperiode eine Einzahlung bzw. Aufwand noch keine Auszahlung gegenübersteht (antizipative Rechnungsabgrenzung). Diese Geschäftsvorfälle²² tangieren dann die Bilanz (und die GuV) und müssen sich ebenfalls an der Definition des Vermögens- und des Schuldenbegriffs messen lassen.

antizipative
Rechnungsabgrenzung

3.5 Eigenkapitaldefinition

Wie bereits in Abschnitt 3.1 ausgeführt wurde, besteht eine enge Verbindung zwischen der Definition des Vermögens- und Schuldenbegriffs und der Eigenkapitaldefinition, da das Eigenkapital durch Saldierung der übrigen Bilanzpositionen ermittelt wird. In dem Abschnitt wurde außerdem ausgeführt, dass eine ähnlich enge Verbindung zwischen der Eigenkapitaldefinition und dem Gewinnbegriff besteht, da sich der Gewinn als Differenz zwischen dem Reinvermögensbestand (= Eigenkapital) am Ende der Teilperiode und dem Bestand am Ende der vorhergehenden Teilperiode ermitteln lässt.

Zentraler Aspekt der Eigenkapitaldefinition ist der Umgang mit Geldwertschwankungen und Preisänderungen (auch: Kaufkraftänderung).²³ Auf Grund der soeben skizzierten Interdependenzen kommt dem Umgang mit Geldwertschwankungen und Preisänderungen auch bei der Definition des Vermögens- und Schuldenbegriffs und bei der Definition des Gewinnbegriffs große Bedeutung zu. Dies wird nach der Darstellung der Varianten der Eigenkapitaldefinition betrachtet. Als im Hinblick auf die Berücksichtigung von Geldwertschwankungen und Preisänderungen mögliche Varianten der Eigenkapitaldefinition stehen die nominelle, die reale, die substantielle und die kapitaltheoretische Eigenkapitaldefinition zur Verfügung.

Geldwertschwankungen
und Preisänderungen

Die nominelle Eigenkapitaldefinition folgt einem *geldmäßigen* Verständnis des Gewinns. Kriterium der Gewinnerzielung ist der Ersatz der historischen An-

nominelle
Eigenkapitaldefinition

²¹Die Verpflichtung zur Bildung eines solchen Passivpostens enthält bspw. § 250 Abs. 2 HGB, die Verpflichtung zur Bildung eines solchen Aktivpostens enthält bspw. § 250 Abs. 1 HGB.

²²Es kann sich um einen Aktivtausch, einen Passivtausch, eine Bilanzverlängerung oder eine Bilanzverkürzung handeln.

²³Zur Erinnerung: Fallende Preise führen zu einem steigenden Geldwert, steigende Preise zu einem sinkenden Geldwert.

geldmäßige Sichtweise

schaffungs- bzw. Herstellungskosten.²⁴ Unter Eigenkapital wird die Summe der Beträge an barem Geld verstanden, welche die Eigentümer in der Vergangenheit in das Unternehmen eingebracht haben, vermehrt um die errechneten und nicht ausgeschütteten Gewinne und vermindert um die errechneten Verluste und getätigten Eigenkapitalrückzahlungen.²⁵ Geldwertschwankungen und Preisänderungen wirken sich bei dieser Eigenkapitaldefinition auf die Bilanz aus, es werden aber keine besonderen Vorkehrungen zu ihrer Berücksichtigung oder gar Beseitigung getroffen. Aus diesem Grund setzt die Anwendung einer nominellen Eigenkapitaldefinition eine hinreichende Stabilität der Währung voraus.²⁶ Es ist daher naheliegend, dass die Zweckmäßigkeit der nominellen Eigenkapitaldefinition in Zeiten hoher Inflation oder starker spezieller Preisbewegungen bezweifelt wird.²⁷

gütermäßige Sichtweise

Die reale und die substantielle Eigenkapitaldefinition unterscheiden sich dadurch von der nominellen Eigenkapitaldefinition, dass sie ein *gütermäßiges* Verständnis des Gewinns haben. Kriterium der Gewinnerzielung ist, dass die bei der Produktion verbrauchten Güter aus dem Erlös wiederbeschafft werden können.²⁸ Eine gütermäßige Sichtweise wird als nicht praktikabel angesehen. So führt bspw. *Hax* aus:

„Eine rein gütermäßig ausgerichtete Gewinnrechnung ist aber im Hinblick auf die ständigen Wandlungen in der Güterwelt, bedingt durch Bedarfsänderungen und technischen Fortschritt, nicht realisierbar, insbesondere nicht über längere Zeiträume hinweg. Die Gewinnrechnung der Unternehmung wird also grds. eine Geldrechnung sein müssen.“²⁹

reale
Eigenkapitaldefinition

Abweichend von der nominellen Eigenkapitaldefinition sieht die reale Eigenkapitaldefinition, auch als indexorientierte Eigenkapitaldefinition bezeichnet, im Eigenkapital die Summe der allgemeinen Kaufkraft, welche die Eigentümer in der Vergangenheit in das Unternehmen eingebracht haben, vermehrt um kaufkraftmäßig errechnete Gewinne und vermindert um in Kaufkrafteinheiten ausgedrückte Ausschüttungen und Eigenkapitalrückzahlungen.³⁰ Die Bewertung erfolgt also nicht mit konkreten Wiederbeschaffungswerten, sondern mittels der allgemeinen Veränderung der Kaufkraft. Der Messfehler, der daraus resultiert, dass bei Geldwertschwankungen die zu unterschiedlichen Zeitpunkten getätigten und in Währungseinheiten unterschiedlicher Kaufkraft bewerteten Geschäftsvorfälle einfach addiert oder saldiert werden, soll durch das Umrechnen in eine kaufkraftstabile Recheneinheit vermieden werden.³¹

substantielle
Eigenkapitaldefinition

Die substantielle Eigenkapitaldefinition unterscheidet sich dadurch von der realen Eigenkapitaldefinition, dass statt der allgemeinen Veränderung der Kauf-

²⁴Vgl. *Hax* (1978), Sp. 243.

²⁵Vgl. *Seicht* (1982), S. 102.

²⁶Vgl. *Kosiol* (1959), S. 231.

²⁷Vgl. *Siegel* (2002), Sp. 202.

²⁸Vgl. *Hax* (1978), Sp. 243.

²⁹*Hax* (1978), Sp. 243. Neben den von *Hax* angesprochenen ständigen Wandlungen in der Güterwelt ist es fraglich, ob eine gütermäßige Eigenkapitaldefinition auch bei fallenden Preisen angewendet werden kann; vgl. *Siegel* (2002), Sp. 202.

³⁰Vgl. *Seicht* (1982), S. 107.

³¹Vgl. *Seicht* (1982), S. 107.